



# Steuertipp kompakt

STEUERKURZINFORMATION



## Mobilitätsprämie für die Kalenderjahre 2021 bis 2026

## Mobilitätsprämie für die Kalenderjahre 2021 bis 2026

### Was ist die Mobilitätsprämie?

Die Mobilitätsprämie ist eine befristete steuerliche Förderung für Geringverdiener.

### Wann bekomme ich die Mobilitätsprämie?

Die Mobilitätsprämie erhalten Sie, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen unter dem Grundfreibetrag liegt und Sie keine Einkommensteuer zahlen und

- Sie Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer sind und Ihr einfacher Weg zur Arbeit mindestens 21 Kilometer beträgt oder
- Sie Unternehmerin bzw. Unternehmer sind und Ihr einfacher Weg zur Betriebsstätte mindestens 21 Kilometer beträgt oder
- Sie sich in der Ausbildung befinden und Ihr einfacher Weg zur Ausbildungsstätte mindestens 21 Kilometer beträgt oder
- bei Ihnen eine sogenannte doppelte Haushaltsführung vorliegt und für Familienheimfahrten die erste Tätigkeitsstätte mindestens 21 Kilometer von der Hauptwohnung entfernt ist.

Der Grundfreibetrag beträgt für

2021:

- 9.744 Euro für Ledige bzw.
- 19.488 Euro für Ehe- bzw. Lebenspartnerschaften bei gemeinsamer Veranlagung zur Einkommensteuer

2022:

- 10.347 Euro für Ledige bzw.
- 20.694 Euro für Ehe- bzw. Lebenspartnerschaften bei gemeinsamer Veranlagung zur Einkommensteuer.

### Wie wird die Mobilitätsprämie berechnet?

Bemessungsgrundlage für die Mobilitätsprämie ist grundsätzlich die erhöhte Entfernungspauschale.

Die Entfernungspauschale für Fernpendlerinnen und Fernpendler beträgt ab dem 21. Kilometer für

- den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 je Entfernungskilometer 35 Cent und
- vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026 je Entfernungskilometer 38 Cent.

Es hat sich ausschließlich die Höhe der Entfernungspauschale geändert; die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entfernungspauschale gelten weiter.

Die Mobilitätsprämie beträgt 14 Prozent dieser Bemessungsgrundlage und damit dem Eingangssteuersatz im Einkommensteuertarif. Sie wird aber nur festgesetzt, wenn sie mindestens 10 Euro beträgt.

## Mobilitätsprämie für die Kalenderjahre 2021 bis 2026

### Mobilitätsprämie bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Eine Steuerentlastung erfolgt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern immer nur dann, wenn die Entfernungspauschale zusammen mit den übrigen Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.200 Euro jährlich (für 2021: 1.000 Euro jährlich) überschreitet.

Deshalb muss auch für die Auszahlung der Mobilitätsprämie die Summe der Entfernungspauschale und der übrigen Werbungskosten höher als der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.200 Euro jährlich (für 2021: 1.000 Euro jährlich) sein.

Die Berechnung der Mobilitätsprämie erfolgt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern deshalb in mehreren Schritten:

1. Zunächst ist nur der Teil der Entfernungspauschale anzusetzen, der als Folge des erhöhten Kilometersatzes von 35 Cent für 2021 bzw. von 38 Cent von 2022 bis 2026 ab dem 21. Entfernungskilometer zu einer Überschreitung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags führt.
2. Anschließend wird eine zweite Vergleichsrechnung erforderlich. Der sich ergebende, den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.200 Euro jährlich (für 2021: 1.000 Euro jährlich) übersteigende Betrag wird der Berechnung der Mobilitätsprämie soweit zugrunde gelegt wie das zu versteuernde Einkommen der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers unter dem für sie/ihn maßgebenden Grundfreibetrag liegt.
3. 14 Prozent des Differenzbetrags ergeben die auszahlende Mobilitätsprämie.

### Rechenbeispiel:

Die Steuerpflichtige A ist ledig und erhält einen Bruttolohn von 10.000 Euro im Jahr 2021. Sie fährt an 150 Tagen im Jahr zur Arbeit, und zwar jeweils 40 Kilometer hin und 40 Kilometer wieder zurück. Ihr entstehen im Kalenderjahr weitere Werbungskosten von 500 Euro.

	Berechnung ESt (in Euro)
Bruttoarbeitslohn	10.000
Abzgl. Werbungskosten	2.450
Wege Wohnung–erste Tätigkeitsstätte Entfernungspauschale für 150 Tage Wege mit sonstigen Verkehrsmitteln $150 \text{ Tage} \times 20 \text{ km} \times 0,30 = 900$ $150 \text{ Tage} \times 20 \text{ km} \times 0,35 = 1.050$ zusammen: Entfernungspauschale = 1.950 + Weitere Werbungskosten: 500 insgesamt: 2.450	
Einkünfte	7.550

## Mobilitätsprämie für die Kalenderjahre 2021 bis 2026

	Berechnung ESt (in Euro)
Summe der Einkünfte	7.550
abzüglich Sonderausgaben-Pauschbetrag	36
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen	7.514
Einkommensteuer	0

Das zu versteuernde Einkommen für 2021 von 7.514 Euro liegt unter dem Grundfreibetrag von 9.744 Euro. Somit hat A keine Einkommensteuer (ESt) zu zahlen. Allerdings hat sie auch keine Steuerminderung durch die Entfernungspauschale (Pendlerpauschale). Sie fährt aber an 150 Tagen im Jahr zur Arbeit, und zwar jeweils 40 Kilometer hin und 40 Kilometer wieder zurück. Damit sie steuerlich trotzdem entlastet wird, wird auf Antrag eine Mobilitätsprämie ausgezahlt.

	Ermittlung Mobilitäts- prämie (in Euro)	
Bemessungsgrundlage Entfernungspauschalen (BMG)	1.050	entspricht der Entfer- nungspauschale ab dem 21. Kilometer
1. Bedingung: Werbungskosten > Arbeitnehmer-Pausch- betrag	$2.450 > 1.000$	1. erfüllt
2. Bedingung: max. Grundfreibetrag abzgl. zu versteu- erndes Einkommen	$9.744$ $- 7.514$ $= 2.230$	2. Maximalbetrag der BMG nicht erreicht
Bemessungsgrundlage somit maximal	1.050	
davon 14 Prozent = Mobilitätsprämie	147	

Normalerweise müsste A keine Steuererklärung beim Finanzamt abgeben. Will sie die Mobilitätsprämie erhalten, muss sie eine Steuerklärung einreichen.

### Wie beantrage ich die Mobilitätsprämie?

Der Antrag auf Mobilitätsprämie ist nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck bei dem für die Besteuerung des Einkommens zuständigen Finanzamtes zu stellen.

## Mobilitätsprämie für die Kalenderjahre 2021 bis 2026

Den Antrag finden Sie in Zeile 3 der Einkommensteuererklärung 2021 sowohl online unter [www.elster.de](http://www.elster.de) als auch in dem Papiervordruck. Für die Mobilitätsprämie müssen Sie eine komplette Einkommensteuererklärung abgeben.

Anleitung vorhanden

2021

Hauptvordruck EST 1 A

Eingangsstempel

1	<input checked="" type="checkbox"/>	Einkommensteuererklärung	<input checked="" type="checkbox"/>	Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
2	<input checked="" type="checkbox"/>	Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	<input checked="" type="checkbox"/>	Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
3	<input checked="" type="checkbox"/>	Festsetzung der Mobilitätsprämie		
4		Steuernummer		

Damit verbunden ist die **Anlage Mobilitätsprämie** für 2021 sowie bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Anlage N auszufüllen und einzureichen:

2021

Name

Vorname

Steuernummer

lfd. Nr. der Anlage

**Anlage Mobilitätsprämie**

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

Sie können den Antrag auf Mobilitätsprämie bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mobilitätsprämie entstanden ist, beim zuständigen Finanzamt stellen. Für die Mobilitätsprämie 2021 wäre somit ein Antrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

Das Finanzamt setzt die Mobilitätsprämie auf Antrag nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes in einem Prämienbescheid fest. Somit wird die Prämie für 2021 erstmals in 2022 festgesetzt und ausgezahlt. Für die Jahre 2021 bis 2026 ist jeweils ein gesonderter Antrag zu stellen

Für den Antrag auf Mobilitätsprämie können Sie auch die Hilfe der steuerberatenden Berufe einschließlich der Lohnsteuerhilfvereine in Anspruch nehmen.